

## **Anlage 2:**

### **Gebührenordnung des Kindergartenvereins St. Franziskus e.V. (Träger) zur Benutzungsordnung der Kindertagesstätte St. Franziskus in Wombach**

Auf Grundlage der vom Träger erlassenen Benutzungsordnung erlässt der Träger folgende Gebührenordnung zur Kindertagesstättenbenutzungsordnung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für die Kindertagesstätte St. Franziskus Wombach, in Trägerschaft des Kindergartenvereins St. Franziskus e.V.

#### **§ 2**

##### **Elternbeiträge**

Der Träger erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Elternbeiträge.

#### **§ 3**

##### **Schuldner der Elternbeiträge**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

#### **§ 4**

##### **Entstehen und Ende der Schuld**

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

#### **§ 5**

##### **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am Anfang eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertagesstätte für Kinder ist nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gebühren für zusätzliche Aufwendungen und Veranstaltungen, diese werden direkt in der Kindertagesstätte bezahlt.

## **§ 6**

### **Elternbeiträge für die Benutzung**

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, sind die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Wird für ein Kind ein Antrag auf Aufnahme gestellt und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsverhältnis, so kann der Träger auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsverhältnisses und dem Beginn des neuen Betreuungsverhältnisses verlangen. Das vorherige Betreuungsverhältnis gilt für diesen Fall als fortbestehend.
- (5) Umbuchungen im Monat August sind nicht möglich.

## **§ 7**

### **Höhe der Elternbeiträge**

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Gebührentabelle im Anhang zu dieser Gebührenordnung. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Gebührenordnung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

## **§ 8**

### **Sonstige Gebühren**

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Gebührentabelle im Anhang zu dieser Gebührenordnung.

## **§ 9**

### **Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

- (1) Bei Änderungen der Gebühren wird der Träger die Eltern über die neue Höhe der Gebühren durch Aushang und Elternbrief unterrichten.
- (2) Änderungen in der Zahl der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder sind bei der Leitung der Kindertagesstätte unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

## **§ 10**

### **Übernahme der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Main-Spessart) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung des Kindergartenvereins St. Franziskus e.V. für den Kindergarten Wombach außer Kraft.

### Gebührentabelle des Kindergartenvereins St. Franziskus e.V.

**gültig ab 01.09. 2023**

|                                      | <b>bis 3<br/>Std.</b> | <b>bis 4<br/>Std.</b> | <b>bis 5<br/>Std.</b> | <b>bis 6<br/>Std.</b> | <b>bis 7<br/>Std.</b> | <b>bis 8<br/>Std.</b> | <b>bis 9<br/>Std.</b> | <b>bis 9,5<br/>Std.</b> |
|--------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-------------------------|
|                                      | 1. Kind<br>2. Kind    | 1. Kind<br>2. Kind    | 1. Kind<br>2. Kind    | 1. Kind<br>2. Kind    | 1. Kind<br>2. Kind    | 1. Kind<br>2. Kind    | 1. Kind<br>2. Kind    | 1. Kind<br>2. Kind      |
| <b>1 bis einschl.<br/>2;11 Jahre</b> | 110,-<br>90,-         | 120,-<br>100,-        | 130,-<br>110,-        | 140,-<br>120,-        | 150,-<br>130,-        | 160,-<br>140,-        | 170,-<br>150,-        | 175,-<br>160,-          |
| <b>3 Jahre bis<br/>Schuleintritt</b> | 90,-<br>80,-          | 100,-<br>90,-         | 110,-<br>100,-        | 120,-<br>110,-        | 130,-<br>120,-        | 140,-<br>130,-        | 150,-<br>140,-        | 155,-<br>150,-          |

**Sonstige Gebühren:** Zusätzlich zum Kindergartenbeitrag wird monatlich eine Mediengebühr in Höhe von 2,- € fällig.

- **Gebührenermäßigung des Freistaates Bayern ab 01.04.2019**

Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat einen Beitragszuschuss von 100,- € nach den Vorgaben des Art. 23. Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Für die berechtigten Kinder wird der gewährte Zuschuss auf den jeweiligen Gebührensatz nach der Gebührentabelle angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

- Dritte und weitere, gleichzeitig betreute Kinder einer Familie sind frei.
- Bei Vorlage einer Bestätigung über die Hausaufgabenbetreuung eines Geschwisterkindes in einem Kindergarten/Hort im Stadtgebiet, wird das Kindergartenkind als zweites bzw. drittes Kind berechnet.
- Umbuchungen im laufenden Kindergartenjahr sind zum 01. September, 01. Januar und 01. Mai möglich.

Zum 3. Geburtstag sowie zum 01.09. eines jeden Jahres entfällt eine Umbuchungsgebühr. Eine Umbuchungsgebühr von 10,00 € wird erhoben ab jeder zusätzlichen Umbuchung im laufenden Kindergartenjahr.

Lohr-Wombach, 05. Juli 2023

Kindergartenverein St. Franziskus e.V.

Rémi Rausch  
1. Vorsitzender